

Allgemeine Einkaufsbedingungen der ORI Martin Deutschland GmbH

Stand: Juli 2006

1. Geltungsbereich, Abweichende Geschäftsbedingungen

- 1.1 Die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten bestimmen sich ausschließlich nach diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen, die auf alle Bestellungen durch uns bei Lieferanten Anwendung finden.
- 1.2 Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nicht, es sei denn, wir haben diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn der Lieferant im Angebot oder in der Auftragsbestätigung auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist. Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen sowie die Erbringung von Zahlungen durch uns bedeuten keine Anerkennung oder Zustimmung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten.
- 1.3 Mit erstmaliger Lieferung zu unseren Einkaufsbedingungen erkennt der Lieferant diese auch für alle künftigen Bestellungen an, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

2. Bestellungen, Angebote, Annahmefrist, Auftragsbestätigung

- 2.1 Alle Angebote und Kostenvoranschläge des Lieferanten sind für uns unentgeltlich und freibleibend und müssen hinsichtlich Menge und Beschaffenheit unserer Anfrage entsprechen. Auf Abweichungen hat der Lieferant schriftlich hinzuweisen.
- 2.2 Bestellungen werden ausschließlich durch uns ausgelöst. Der Lieferant wird unsere Bestellung unter Angabe der jeweiligen Bestellnummer innerhalb von sieben Werktagen ab Erhalt unserer Bestellung schriftlich bestätigen. Beginnt der Lieferant innerhalb dieser Frist mit der Erbringung der Leistungen aus der Bestellung, gilt dies als Bestätigung des Erhalts unserer Bestellung, selbst wenn der Lieferant diesen Erhalt nicht ausdrücklich gemäß vorstehenden Satz 1 bestätigt hat.
- 2.3 Maßgeblich für die Ausführung der Bestellung sind die Angaben in unserem Bestellschein. Die Untervergabe unserer Bestellung an Dritte zur Erbringung der Lieferung bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Weicht eine Auftragsbestätigung des Lieferanten vom Inhalt unserer vorangegangenen Bestellung ab oder bestätigt der Lieferant die Bestellung verspätet, sind wir an unsere Bestellung nur gebunden, wenn wir der Abweichung oder der verspäteten Auftragsbestätigung, die ein neues Angebot des Lieferanten darstellt, schriftlich zustimmen.
- 2.4 Sämtliche Bestellungen und Annahmeerklärungen, Änderungen und sonstige Vereinbarungen oder Nebenabreden, die vor, bei oder nach Vertragschluss getroffen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auf das Erfordernis der Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden. Der Schriftform steht eine Übertragung per Telefax oder E-Mail gleich.

3. Lieferfristen und -termine, Teillieferungen, Lieferverzug

- 3.1 In unserer Bestellung angegebene Termine und Fristen für die Erfüllung der Pflichten des Lieferanten sind vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung bindend. Ist kein Liefertermin, aber eine Lieferzeit vereinbart, beginnt die Lieferzeit mit dem Datum des Bestellschreibens zu laufen. Erbringt der Lieferant eine Lieferung verfrüht, sind wir berechtigt, einen evtl. hierdurch entstehenden Schaden, z.B. Lagerkosten, vom vereinbarten Kaufpreis abzuziehen.
- 3.2 Der Lieferant ist zur Erbringung von Teillieferungen/Leistungen nur mit unserem vorherigem schriftlichen Einverständnis oder nach entsprechender Vereinbarung berechtigt. Der Zahlungsanspruch wird jedoch frühestens zum ursprünglich vereinbarten Liefertermin fällig.
- 3.3 Im Falle des Lieferverzugs hat der Lieferant einen entstehenden Verzugs- bzw. Verzögerungsschaden zu ersetzen. Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse seitens des Lieferanten werden von uns nicht anerkannt.
- 3.4 Gerät der Lieferant in Verzug, so sind wir berechtigt, unbeschadet sonstiger Rechte eine Vertragsstrafe von 1 % des Kaufprei-

ses pro angefangene Woche des Verzuges, höchstens 10 % des Kaufpreises zu verlangen. Die Geltendmachung anderer Rechte einschließlich eines höheren Schadensersatzes bleibt unbenommen; auf einen geltend gemachten höheren Schadensersatz wird eine bereits gezahlte Vertragsstrafe angerechnet. Dem Lieferanten ist der Nachweis gestattet, dass uns ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist. Auch wenn wir uns bei Annahme der Lieferung oder der Nacherfüllung das Recht zur Vertragsstrafe nicht ausdrücklich vorbehalten, sind wir berechtigt, die Vertragsstrafe gemäß vorstehendem Satz 1 bis zur Schlusszahlung geltend machen.

- 3.5 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder für den Lieferanten erkennbar werden, auf Grund derer die vereinbarte Lieferzeit/Liefertermin nicht eingehalten werden kann. Unterbleibt eine entsprechende Benachrichtigung oder erfolgt sie erst verspätet, so haftet der Lieferant für etwaige uns hierdurch entstandene Schäden soweit der Lieferant die unterbliebene oder verspätete Benachrichtigung zu vertreten hat.
- 3.6 Unbeschadet anderer Rechte sind wir berechtigt, von der Bestellung ganz oder teilweise zurückzutreten, soweit diese nicht in Übereinstimmung mit obigen Bestimmungen erfüllt wird.

4. Lieferbedingungen, Erfüllungsort, Verpackung, Versandpapiere

- 4.1 Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten ist – soweit nicht anderes vereinbart wurde – Duisburg oder die von uns in der Bestellung angegebene Lieferanschrift. Erfüllungsort für unsere Zahlungen ist unser Geschäftssitz.
- 4.2 Vorbehaltlich einer besonderen Vereinbarung hat die Lieferung „frei Haus“ Montags bis Freitags, innerhalb unserer Geschäftszeiten zu erfolgen. Soweit wir die Transportkosten tragen und keine Vorgaben hinsichtlich der Versandart gemacht wurden, hat der Lieferant die wirtschaftlichste Versandart zu wählen. Die zu liefernden Waren sind ordnungsgemäß zu verpacken und zu kennzeichnen.
- 4.3 Jeder Lieferung sind Versandpapiere, insbesondere ein Lieferschein beizufügen. Jeder Lieferschein muss unsere Bestellnummer, das Datum unserer Bestellung, die einzelnen Bestellmengen sowie den Bestimmungsort enthalten. Eine Lieferung kann durch uns zurückgewiesen werden, wenn der Lieferschein nicht die in vorstehendem Satz 1 genannten Angaben des Lieferanten für die Bestellung enthält.
- 4.4 Wir haften nicht für Zahlungsverzug der dadurch eintritt, dass ein Lieferschein nicht übergeben wurde, unvollständig oder unleserlich ist. Die Mengenangaben müssen denjenigen in der Bestellung entsprechen. Unbeachtet sämtlicher anderer Rechte sind wir berechtigt, an den Lieferanten auf dessen Kosten und Gefahren alle verfrühten und zusätzlichen Lieferungen zurückzusenden und Fehlmengen nachzuverlangen.
- 4.5 Der Lieferant verpflichtet sich, bei Erfüllung des Vertrages die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Auflagen zu beachten. Die Lieferungen und Leistungen müssen den einschlägigen Deutschen und Europäischen Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs-, Abfall-, Elektrogeräte- und VDE-Vorschriften sowie den Anforderungen der DIN, ggf. der ISO- und EG-Normen entsprechen und – soweit anwendbar – mit einer Konformitätserklärung, der Kennzeichnung nach ElektroG und dem CE-Kennzeichen versehen sein. Nach solchen Vorschriften erforderliche Schutzvorrichtungen und Prüfbescheinigungen hat der Lieferant mitzuliefern.

5. Inspektion, Mängelrüge

- 5.1 Wir überprüfen die gelieferte Ware anhand der Versandpapiere nur auf Identität und Menge sowie auf äußerlich erkennbare Transportschäden. Offensichtliche Mängel der gelieferten Ware werden wir dem Lieferanten spätestens innerhalb von 5 Werktagen nach Ablieferung, verdeckte Mängel spätestens innerhalb

von 5 Werktagen nach Feststellung anzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge (§ 377 HGB).

- 5.2 Unbeschadet weiterer Rechte sind wir berechtigt, Lieferungen, die nicht mit den Vorgaben der Bestellung übereinstimmen, zurückzuweisen und diese Lieferung dem Lieferanten auf dessen Kosten und Gefahren zurückzusenden.

6. Gefahrtragung, Eigentumsübergang

- 6.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Lieferung geht, auch wenn wir uns zur Übernahme der Transportkosten bereit erklärt haben, erst mit der Entgegennahme durch uns oder durch den von uns beauftragten Spediteur am Erfüllungsort oder nach Endabnahme der Lieferung, je nach dem, welcher Zeitpunkt später liegt, auf uns über.
- 6.2 Mit Gefahrübergang am Erfüllungsort oder mit Übergabe an einen von uns besonders beauftragten Spediteur erwerben wir Eigentum an der Ware ohne Vorbehalt irgendwelcher Rechte für den Lieferanten.

7. Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnung, Abtretungsverbot, Aufrechnung

- 7.1 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, gelten die in der Bestellung angegebenen Preise als Festpreise einschließlich sämtlicher Verpackungs-, Verzollungs-, Transport- und Versicherungskosten sowie der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Soweit die Preise nicht inklusive Verpackung vereinbart sind, ist die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen. Die Entsorgung sämtlichen Verpackungs- und Transportmaterials übernimmt der Lieferant.
- 7.2 Rechnungen sind an uns im Original und als Rechnungszweitschrift zu senden und müssen – neben den gesetzlichen Bestandteilen – fehlerfreie Angaben enthalten zu unserer Bestellnummer, Ort der Lieferung, Menge der Liefergegenstände, Nummer des Lieferscheins, Lieferdatum und Preise nebst evtl. Zuschlägen. Für jede Bestellung ist eine gesonderte Rechnung zu erstellen. Rechnungen sind in EURO auszustellen, Zahlungen werden ausschließlich in EURO geleistet.
- 7.3 Zahlungen erfolgen nach unserer Wahl durch Überweisung oder Scheck nach Abnahme bzw. Erhalt der Lieferung und Zugang einer prüffähigen und den unter Ziffer 7.2 genannten Bestimmungen entsprechenden Rechnung. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, zahlen wir entweder innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Entspricht eine Rechnung des Lieferanten nicht den Anforderungen gemäß Ziffer 7.2, können wir die Rechnung als nicht ordnungsgemäß zurückweisen. Maßgeblich für den Beginn der Zahlungs- und Skontofristen ist dann der Eingang der neuen ordnungsgemäßen Rechnung. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäß.
- 7.4 Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderung aus einer Lieferung gegen uns ohne unsere schriftliche Zustimmung an einen Dritten abzutreten.
- 7.5 Der Lieferant ist nur berechtigt, mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen. Uns stehen gegenüber dem Lieferanten Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte in gesetzlichem Umfang zu.

8. Sachmängel, Ersatzvornahme

Sofern nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist, haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere für Mängel der Lieferung, ohne dass diese Haftung dem Grunde oder der Höhe nach beschränkt oder ausgeschlossen ist, und stellt uns insoweit von Ansprüchen Dritter frei.

- 8.1 Der Lieferant trägt alle im Zusammenhang mit der Mängelfeststellung und –beseitigung entstehenden Aufwendungen, auch soweit sie bei uns anfallen.
- 8.2 Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht grundsätzlich uns zu. Der Lieferant kann die von uns gewählte Art der Nacherfüllung unter den Voraussetzungen des § 439 Abs. 3 BGB verweigern.
- 8.3 Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach Aufforderung durch uns zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels

beginnen, so steht uns in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr akuter Gefahren oder zur Vermeidung außergewöhnlich hoher Schäden das Recht zu, die festgestellten Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen, ohne dass es der Setzung einer vorherigen Nachfrist bedarf.

- 8.4 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, verjähren Sachmängelansprüche für Lieferungen und Leistungen des Lieferanten 30 Monate nach Ablieferung an uns. Im Falle der Weiterveräußerung durch uns verjähren Sachmängelansprüche für Lieferungen und Leistungen des Lieferanten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, 30 Monate nach Ablieferung an den Endkunden, spätestens aber 36 Monate nach Ablieferung bei uns. Bei Werkleistungen beträgt die Verjährungsfrist 30 Monate ab schriftlicher Endabnahme. Ist die Lieferung entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden und hat sie dessen Mangelhaftigkeit verursacht, tritt die Verjährung erst nach 5 Jahren ab Abnahme ein. Im Übrigen bleiben unsere Rechte aus §§ 478, 479 BGB unberührt. Hinsichtlich Rechtsmängeln gilt eine Verjährungsfrist von 10 Jahren.
- 8.5 Für Nachbesserungen und Ersatzlieferungen beträgt die Verjährungsfrist 24 Monate ab Erfüllung der Nacherfüllungspflicht. Die Frist endet jedoch nicht vor Ablauf der für die ursprüngliche Lieferung oder Leistung geltenden Verjährungsfrist.
- 8.6 Werden mangelhafte Lieferungen vom Lieferanten trotz Aufforderung durch uns nicht zurückgenommen, können diese auf Kosten des Lieferanten entsorgt bzw. zu Lasten des Lieferanten "unfrei" zurückgesandt werden. Der Lieferant trägt die Gefahr der Rücksendung mangelhafter Lieferungen.

9. Haftung, Rechte Dritter

- 9.1 Der Lieferant haftet entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse des Lieferanten werden nicht anerkannt.
- 9.2 Werden wir von einem Dritten wegen der Fehlerhaftigkeit der Lieferung des Lieferanten in Anspruch genommen, stellt uns der Lieferant von diesen Ansprüchen unverzüglich frei.
- 9.3 Der Lieferant haftet dafür, dass der Bestellgegenstand und dessen Nutzung am Verwendungsort keine Rechte Dritter verletzt. Der Lieferant wird uns und unsere Kunden freistellen und schadlos halten, wenn diese wegen der Verletzung von Schutzrechten außergerichtlich oder gerichtlich in Anspruch genommen werden. Im Falle eines Rechtsstreits wird der Lieferant auf Verlangen Unterstützung leisten. Darüber hinaus wird der Lieferant sämtliche Schäden ersetzen, die uns und/oder unseren Kunden daraus erwachsen, dass diese auf die freie Benutzbarkeit der Lieferung/Leistung vertraut haben.

10. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

- 10.1 Es gilt das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über den Internationalen Warenkauf und kollisionsrechtliche Vorschriften findet keine Anwendung.
- 10.2 Im kaufmännischen Verkehr wird für alle Streitigkeiten Duisburg als Gerichtsstand vereinbart.
- 10.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit dieser Einkaufsbedingungen im übrigen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten wirksame Regelungen, die diesen Einkaufsbedingungen im ganzen sowie den sonstigen vertraglichen Absprachen in tatsächlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst nahe kommen. Ebenso ist im Falle einer Lücke in diesen Einkaufsbedingungen zu verfahren.

Ori Martin Deutschland GmbH
Schifferstr. 20-22
47059 Duisburg
Deutschland